

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 15/82

in dem Rechtsstreit

Franz M [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED] in P [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Dieter Pi [REDACTED], F [REDACTED] weg [REDACTED] in Mü [REDACTED] - L [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Braxmaier sowie die Richter Merz,
Dr. Skibbe, Treier und Dr. Brunotte am 7. Juni 1982

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 31. März 1982 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hatte gegen das klagabweisende Urteil des Land-
gerichts am 17. Dezember 1981 rechtzeitig Berufung einlegen
lassen. Die Berufungsbegründung ging jedoch nicht innerhalb der
bis zum 18. Januar 1982 laufenden Frist, sondern - verbunden
mit einem Wiedereinsetzungsantrag - erst am 21. Januar 1982
beim Oberlandesgericht ein. Zur Begründung des Wiederein-
setzungsantrags hat der Kläger glaubhaft gemacht, daß die im
Büro seines Prozeßbevollmächtigten beschäftigte Annerose Karst
die vom Prozeßbevollmächtigten auf Tonband verfügbaren Wieder-
vorlagen zum 8. Januar und 18. Januar 1982 versehentlich nicht
ausgeführt habe.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

1. Das Berufungsgericht hält den Antrag auf Wiedereinsetzung für unbegründet, weil die Fristversäumnis zwar auf einem Büroversehen beruhe, das aber auch dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers selbst als Verschulden angelastet werden müsse. Denn Fräulein K. habe noch im Ausbildungsverhältnis gestanden. In einem solchen Fall genüge es nicht, daß der Rechtsanwalt die Wiedervorlageverfügungen nur auf Tonband spreche, statt sie schriftlich in der Handakte des betreffenden Verfahrens festzuhalten.

2. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde ist zulässig, sie hat jedoch keinen Erfolg.

Der Kläger wendet sich gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, sein Prozeßbevollmächtigter habe deshalb Anlaß zu erhöhter Sorgfalt gehabt, weil Fräulein K. sich noch in der Ausbildung befand. Ob hier ohne Differenzierung – insbesondere nach dem schon erreichten Ausbildungsstand – der Ansicht der Vorinstanz gefolgt werden könnte, daß bei der Betrauung von Auszubildenden mit Fristangelegenheiten in der Regel besondere Vorsicht geboten sei, mag zweifelhaft sein. Darauf kommt es indes nicht an. Denn der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat die



Wiedervorlagen auf Tonband gesprochen und nicht selber in der Handakte festgehalten. In diesem Fall mußte er sich auch bei einer gut geschulten und beaufsichtigten Kraft davon überzeugen, daß die Fristverfügung auf das Tonband gelangt und von der Angestellten übertragen worden war (vgl. BGH, Beschluß vom 17. Oktober 1979 - VII ZB 26/79, VersR 1980, 88, 89 u. vom 14. Mai 1976 - I ZB 5/76, VersR 1976, 957, 958). Das ist nicht geschehen. Die unterlassene Kontrolle, von deren Ursächlichkeit für die Fristversäumung mangels irgendwelcher gegenteiligen Anhaltspunkte auszugehen ist, begründet ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten selbst, das sich der Kläger nach § 233, 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß. Hiernach scheidet eine Wiedereinsetzung aus.

Da die Berufungsbegründungsfrist versäumt worden ist und auch keine Wiedereinsetzung gewährt werden konnte, ist die Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluß unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Braxmaier

Merz

Dr. Skibbe

Treier

Dr. Brunotte